jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/9/21 Bl115/99

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.09.1999

Norm

StPO §353 Z2
StPO §494a Abs1
StPO §494a Abs3
StPO §494a Abs6
StPO §497 Abs1
StPO §33
StPO §292

Rechtssatz

Eine gesetzwidrige Probezeitverlängerung nach bereits verfügter endgültiger Strafnachsicht kann nicht im Wege einer Wiederaufnahme des Verfahrens saniert werden, weil ein Beschluss nach § 497 Abs 1 StPO als rechtliches Hindernis für eine nachfolgende Entscheidung nach § 494a Abs 6 StPO nicht als "neue Tatsache" im Sinne des § 353 Z 2 StPO zu werten ist.

Anmerkung

0000057

Entscheidungstexte

- Bl 115/99
  Entscheidungstext LG Feldkirch 21.09.1999 Bl 115/99

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00929:1999:RFE0000057

Dokumentnummer

JJR_19990921_LG00929_0000BL00115_9900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at